

# Frühförderung und Frühe Hilfen Welche Lösungen findet die Sozialpolitik?

Jahrestagung der VIFF LV NRW am  
27.09.2011 in Köln

Norbert Müller-Fehling

- Das junge Kind und die frühe Kindheit erfahren besondere Aufmerksamkeit
- Neue Herausforderungen für die Frühförderereinrichtungen
- Aktuelle Gesetzgebung zu den Frühen Hilfen
- Frühförderung an den Schnittstellen von Behindertenhilfe, Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe
- Die Lösung: Ein System für alle Kinder?

Früher war alles  
einfacher, auch in  
der Frühförderung!



## Mit den Arbeitsprinzipien

- Interdisziplinarität
- Ganzheitlichkeit
- Familienorientierung
- und Vernetzung

ist die Frühförderung zu einem wichtigen Akteur im Sozialraum geworden.

# Neue Herausforderungen für die Frühförderung

- Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Frühkindliche Bildung und Erziehung
- Ausbau der U3-Betreuung

# Bundeskinderschutzgesetz

- Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke  
Frühe Hilfen werden zum Standardangebot der Kinder- und Jugendhilfe, auch für werdende Eltern. Sie werden aktiv angesprochen und erhalten **Beratung und Informationen** über Unterstützungsangebote vor Ort.
- Alle Akteure im Kinderschutz werden in **Kooperationsnetzwerken** zusammengeführt, um familienindividuelle Hilfen rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre ihres Kindes zu bieten.

- Der Einsatz von **Familienhebammen** soll zum standardgemäßen Hilfsangebot werden, dafür wird der Bund einen Betrag von 120 Mio. Euro bis 2015 zur Verfügung stellen.
- Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit durch **Zuständigkeitsregelungen und Informationspflichten** soll dafür sorgen, dass bei Umzug von Familien Betreuungs- und Schutzmaßnahmen nicht abreißen.

- Die **Weitergabe von Informationen** an das Jugendamt durch Berufsgeheimnisträger soll klar geregelt werden. Zu den Berufsgeheimnisträgern zählen neben Hebammen und Ärzten auch Therapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen und eben die Mitarbeiter/innen in Frühfördereinrichtungen.
- Die Lebenssituation eines Kindes soll durch **obligatorische Hausbesuche** beurteilt werden, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe müssen ein erweitertes **Führungszeugnis** vorlegen.  
Öffentliche und Freie Träger vereinbaren die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche, je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kinder und Jugendlichen.

- **Verbindliche Standards**

Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe wird gesetzlich festgeschrieben und auf der Landesebene durch Rahmenvereinbarungen geregelt. Schließlich wird die öffentliche Förderung und Finanzierung an diese Qualitätsentwicklung und -sicherung geknüpft.

- Erhebung belastbarer statistischer **Daten zum Kinderschutz** (8a Statistik)

## § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- „Im Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, **Interdisziplinäre Frühförderstellen**, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und angehörige Heilberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.“

Vernetzung unter Einbeziehung der Frühförderung, die häufig nur zustande kam, wenn die Initiative von der Frühfördereinrichtungen kam, wird zukünftig institutionalisiert.

## „Gemeinsam von Anfang an ...

... das gilt auch für die Kinderbetreuung. Bereits heute ist Inklusion nahezu vollständig in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen realisiert. Auch für die Unterdreijährigen werden wir diesen guten Standard mit dem gesetzlich verankerten Auftrag zum Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung realisieren. Der Bund unterstützt den bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Unterdreijährige bis 2013 mit 4 Milliarden Euro.“

*Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-  
Behindertenrechtskonvention*

- Welche Rolle und Funktion nimmt die Frühförderung in TfK und für die Kinder in diesen Einrichtungen ein?
- Tritt die unmittelbare Arbeit mit dem Kind und die Arbeit mit der Familie weiter in den Hintergrund?
- Reichen die Konzepte und Methoden, die Organisation und die Finanzierung der Frühförderung aus, um den Kindern und ihren Eltern, aber auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen gerecht zu werden?
- Wer entwickelt diese Konzepte und Arbeitsweisen, wie könnten sie aussehen und finanziert werden?

## Welche Lösung hat die Sozialpolitik?

Die Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien müssen sich an den Lebenslagen orientieren und nicht an Institutionen und Sozialgesetzbüchern.

Verwaltungshandeln zwischen:

„Wenn alle guten Willens sind, ist (fast) alles möglich.“

und

„Beim Geld hört die Freundschaft auf.“

Armut, Bildungsferne, Migrationshintergrund oder unvollständige Familiensituationen sind ein zusätzliches Gesundheits- und Entwicklungsrisiko für Kinder.

## **Anforderung an eine Neuausrichtung**

1. Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind als solche wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung betroffen sind.
2. Behindertsein ist nur eine Eigenschaft, wenn auch eine bedeutende, die die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien prägt.
3. Bei der Frage, welche Bedingungen ein behindertes Kind braucht, damit es sich gut entwickeln kann, muss der isolierte Blick auf die Behinderung durch eine ganzheitliche Betrachtung der Familie ersetzt werden.

4. Behinderungsspezifischer Förder- und Unterstützungsbedarf muss mit Unterstützungsbedarf der Familie unter Berücksichtigung aller Risiken und Belastungsfaktoren verknüpft werden.
5. Inklusion und Integration machen es erforderlich, dass die Leistungen allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Das gilt insbesondere auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Familienberatung und den Schutz des Kindes/Jugendlichen vor allen Arten von Gewalt.

6. Eine einheitliche und gemeinsame Hilfeplanung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, behinderungsspezifische Bedarfe mit dem Unterstützungsbedarf der Familie zu verknüpfen.
7. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung des Leistungs- und Unterstützungsprozesses gehört in eine Hand (Case-Management) und ist interdisziplinär auszugestalten.

8. Kommunale Familienpolitik muss Schwerpunkte für besonders belastete Familien und damit auch für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen bilden.
9. Bei jugendpolitischen Planungen und der Gesetzgebung muss immer auch gefragt werden, was sie für Kinder mit Behinderung und ihre Familien bedeuten.

Ein „Sondersystem“ für körper- und geistig behinderte Kinder ist mit der UN-Konvention nicht zu vereinbaren.

Es bleibt die „Große Lösung“ unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

## Aus dem Nationalen Aktionsplan

„Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann zu einer Vielzahl von Abgrenzungs- und Schnittstellenproblemen führen. Dann können die Hilfen nicht immer zielgenau, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden. Mit der Lösung dieser Schnittstellenproblematik ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden beauftragt. Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen. („Größe Lösung“)

## Bedingungen

1. Keine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII darf auf dem Weg ins SGB VIII verloren gehen.
2. Die Verlagerung darf nicht zu einer Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern führen.
3. Es ist zu überprüfen, ob der Rechtsanspruch auf Leistungen im SGB VIII gegenüber dem SGB XII tatsächlich schwächer ausgestaltet ist. Wenn das der Fall ist, muss er gestärkt werden.

4. Die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Jugendhilfe, insbesondere bei den kleineren Jugendämtern, muss den neuen Aufgaben gewachsen sein.
5. Die Aufgaben der Jugendämter sind vielfältig und wachsen, z.B. Frühe Hilfen, Gewaltprävention, Integrationsaufgabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder der Ausbau der Tagesbetreuung. Die Hilfen für alle behinderten Kinder und Jugendlichen dürfen nicht nur eine zusätzliche Aufgabe werden. Sie müssen zum Kerngeschäft der Jugendhilfe werden.

6. Die personelle Ausstattung der Jugendhilfe muss ausreichend sein und den fachlichen Anforderungen der neuen Aufgaben entsprechen. Behinderungsspezifische Fachlichkeit muss zur Verfügung stehen und breit entwickelt werden.
7. Beim Übergang zum Erwachsenenleben und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen klare und streitfreie Schnittstellen geschaffen werden.

## Was Familien wünschen:

Verlässliche und qualifizierte Einrichtungen und Dienste, die nicht aussondern, die Gemeinschaft mit nichtbehinderten Kindern ermöglichen, die ausreichend und gemeindenah zur Verfügung stehen und in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten, die fachlich und menschlich qualifiziert sind. Sie wünschen sich Einrichtungen und Dienste, die für sie da sind und nicht umgekehrt, für die die Wünsche und Vorstellungen der Familien handlungsleitender Maßstab und nicht Beiwerk sind.

(Eltern behinderter Kinder aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des bvkm)